

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/661/4

Vorlagen-Nummer

**3601/2018**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Situation Fußgänger-Radfahrer auf der Longericher Straße (Az.: 02-1600-117/18)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.12.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt den Petenten für die Eingabe, spricht sich jedoch aufgrund der Ausführungen der Verwaltung gegen eine getrennte Führung von Fuß- und Radverkehr aus. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des widerrechtlichen Parkens zu treffen.

**Begründung:**

Die Petenten beantragen eine klare optische Trennung zwischen einem Gehwegbereich und einem Fahrradweg (auf der Longericher Straße auf der linken Seite – stadtauswärts – zwischen dem Schiefersburger Weg und Am Bilderstöckchen) einzurichten. Außerdem soll das Parken von PKW auf dem gesamten, von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden gemeinsam genutzten Bereich durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden (s. Anlage).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der vormals getrennte Geh- und Radweg entlang der Longericher Str. war aufgrund von Wurzelschäden sanierungsbedürftig. Um künftigen Wurzelschäden vorzubeugen, wurde der Grünfläche mehr Platz zugesprochen. Darüber hinaus soll die wichtige Zweirichtungsverbindung zum Bilderstöckchen, insbesondere für sich auf der Straße unsicher führende Radfahrende, beibehalten werden. Die daraus resultierende Restfläche ermöglicht keine Trennung von zu Fuß Gehenden und Radfahrenden.

Aufgrund der in den Regelwerken ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) und RASSt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) hinterlegten Breiten ist eine bedarfsgerechte Trennung von Fuß- und Radverkehr entlang der Longericher Straße nicht möglich. Für einen einseitigen Zweirichtungsradweg mit angrenzendem Gehweg sehen die Regelwerke eine Breite von mindestens 5 Metern vor.

Die vorhandenen Breiten ermöglichen jedoch eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr. Die Verwaltung hat hier entschieden, diese mit einem Gehweg und einer Freigabe für den Radverkehr einzurichten.

Das Radfahren auf der Fahrbahn ist nach der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht zulässig geworden. Dies geschah im Vorlauf der Sanierung und Neugestaltung der Straße. Die aufgehobene Benutzungspflicht der Nebenanlage führt dazu, dass schnellere Radfahrende schon jetzt in der Regel die Fahrbahn benutzen. Die ergänzende Planung sieht vor, einen Schutzstreifen in Fahrtrichtung Norden einzurichten. Zusätzlich werden Piktogramme auf der Nebenanlage markiert, um die gemeinsame Führung zu verdeutlichen.

Das widerrechtliche Parken auf dem Gehweg wird dem Amt für öffentliche Ordnung zwecks Ahndung mitgeteilt. Parallel werden weitere Maßnahmen geprüft.

Anlage  
1. Eingabe